



Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des Rechnungshofes
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Tel.: +43 (1) 711 71 – 8435

Twitter: @RHSprecher
Facebook/RechnungshofAT
neuwirth@rechnungshof.gv.at

Verkehrsstrafen: Kein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafen-Register

Der Rechnungshof Österreich überprüfte für seinen neuesten Bericht die Verkehrsstrafen. Die Prüferinnen und Prüfer stellten fest, dass es kein zentrales, bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafen-Register gab. Den Strafbehörden war es daher kaum möglich, eventuell offene Geldforderungen oder Freiheitsstrafen außerhalb der eigenen Zuständigkeitsbereiche – in der Regel die Grenzen der Bezirkshauptmannschaften – zu erkennen. So war es nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, Wiederholungstäterinnen und –täter zu identifizieren und dies beim Strafausmaß entsprechend zu berücksichtigen. Insgesamt nahmen Bund und ASFINAG sowie die Länder Niederösterreich und Oberösterreich im Jahr 2017 rund 310 Millionen Euro aus Verkehrsstrafen ein – ein Plus von rund 18 Prozent gegenüber 2013 (rund 263 Millionen Euro).

In die Verkehrsstrafenverfolgung sind eine Vielzahl an Stellen wie Bund, Länder und Gemeinden sowie die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) involviert. Für die Verkehrsüberwachung sind die Organe der Bundespolizei, die Mautaufsichtsorgane der ASFINAG und – sofern eingerichtet – die Gemeindegewachkörper verantwortlich. Die operative Abwicklung obliegt den Bezirkshauptmannschaften, den Strafmännern der Landespolizeidirektionen sowie den Magistraten.

Je nach Bundesland unterschiedliche Strafgebühren und Toleranzgrenzen

Tatbestands- und Strafkataloge listen für Delikte im Straßenverkehr auf, welcher Strafbetrag bzw. welcher Strafrahmen zur Anwendung gelangt. Das Innenministerium erstellte auch einen Bundes-Tatbestandskatalog, der für die Länder nicht verbindlich war. Die Folge: bei identischen Delikten gab es je nach Bundesland unterschiedliche Strafgebühren. So waren im Bundes-Tatbestandskatalog bei „unterlassener Hilfeleistung“ 365 Euro vorgesehen, in Niederösterreich mit 70 Euro weniger als ein Fünftel. Eine Organstrafe wegen „vorschriftswidrigem

Vorbeifahren an einem Kindertransport“ kostete in Niederösterreich 50 Euro, in Oberösterreich mit 20 Euro weniger als die Hälfte. Ähnliche Unterschiede gab es auch bei der Übertretung von Geschwindigkeitsbegrenzungen. Den Toleranzbereich konnten die Behörden selbst festlegen. In Oberösterreich kamen erlassmäßig festgelegte Straftoleranzen zur Anwendung; Niederösterreich gab diese nicht bekannt.

Rechnungshof empfiehlt: bundesweit einheitliche Strafgeldhöhen und Strafraumen

Die unterschiedlichen Beträge waren eine Folge der Ermessensspielräume, die der Gesetzgeber den Behörden eingeräumt hatte. Die relevanten Gesetze sahen Strafraumen und keine bestimmten Strafbeträge vor. Darüber hinaus interpretierten die Landesverwaltungsgerichte die Bestimmungen und die Strafraumen unterschiedlich. Der Rechnungshof empfahl daher, bundesweit einheitliche Strafgeldhöhen und Strafraumen bei abgekürzten Verfahren festzulegen. Ebenso wären bundesweit einheitliche Regelungen zu treffen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind.

Datenaustausch und gegenseitige Unterstützung nicht in allen EU-Mitgliedsstaaten gleich gut – bei Drittstaaten fehlen auch rechtliche Grundlagen

Eine besondere Herausforderung für die Behörden stellte die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsstrafen dar. Die EU erließ dazu im Jahr 2015 eine Verkehrsdelikterichtlinie, die sich auf acht – die Verkehrssicherheit besonders gefährdende Delikte – konzentrierte. 2017 betrafen rund 99 Prozent dieser Verkehrsdelikte in Österreich Geschwindigkeitsübertretungen. Von den rund 1,5 Millionen Delikten, die in Österreich im Jahr 2017 unter die Anwendung der Richtlinie fielen, betrafen 523.010 oder rund 35 Prozent Fahrzeuge mit deutscher Zulassung. Hier gab es nach wie vor Probleme bei der Vollstreckung der Strafen, weil nach deutschem Recht die Lenkerauskunft nicht vorgesehen ist – vielmehr würden Frontbilder der lenkenden Person die Verkehrsstrafen-Verfolgung unterstützen. Frankreich, Lettland und Rumänien verweigerten jedes Rechtshilfeersuchen bei Verkehrsdelikten. Bei Fahrzeugen aus Drittstaaten erschwerten fehlende oder unzureichende rechtliche Grundlagen eine wirksame Verfolgung von Verkehrsdelikten oder ließen diese nicht zu. Ausnahmen bildeten die Schweiz und Liechtenstein.

Organmandate: Zahlreiche manuelle Prozessschritte

Bei der Ausstellung von Organmandaten und bei der Einnahme von Sicherheitsleistungen gelangten entsprechende Vordrucke (streng verrechenbare Drucksorten) zur Anwendung. Der Originalbeleg blieb bei den Lenkerinnen und Lenkern, der Durchschlag wurde weitergeleitet. Die Verteilung der Drucksorten erfolgte direkt durch die Bezirkshauptmannschaften oder durch die Landespolizeidirektionen. Der Rechnungshof wies kritisch auf die zahlreichen manuellen Prozessschritte und die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Verwaltungsprogramme hin. Sie standen einer zeitgemäßen Aufgabenerledigung entgegen. Der Rechnungshof Österreich empfahl dem Innenministerium, die bereits ins Auge gefasste Arbeitsgruppe zu Organmandaten und Sicherheitsleistungen ehestmöglich zu etablieren und – nach dem Vorbild der bewährten Zusammenarbeit im Kooperationsprojekt zum Verwaltungsstrafverfahren – aufzuwerten.

Das Bundesministerium für Inneres und die Länder hatten gemeinsam ein Kooperationsprojekt zum Verwaltungsstrafverfahren gestartet, das u.a. aus Arbeitsgruppen zur IT-gestützten Administration von Verwaltungsstrafen (darunter auch Verkehrsstrafen) bestand. Dieses Projekt bildete einen zweckmäßigen und innovativen Ansatz zur verwaltungsübergreifenden Entwicklung von IT-Projekten. Zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung nahmen sechs Bundesländer an der VStV-Kooperation teil.